

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung  
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 12

Freitag, den 31. August 2018

Nummer 17

## Gemeindefest

**2.9.2018**

**Kirchworbis**



**10.30 Uhr**  
**Festhochamt**

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Kirchweihe  
unserer Kirche St. Martin  
mit Altbischof Wanke und vielen Ehrengästen

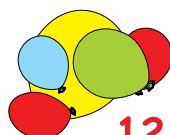
Anschließend Beginn des **bunten Treibens**  
auf dem **Kindergartenhof**

**Gemeinsames Mittagessen**

Suppe, Steak, Bratwurst, Pommes, Getränke

**Nachmittagskaffee**

Großes Kuchenbuffet  
Eisstand



**12.30 Uhr Kinderprogramm**

Karusell mit Zauberer  
Glücksrad, Tombola, Hüpfburg, Bastelstand und Schminken  
Feuerwehrfahrten



**14.00 Uhr Musik- und Tanzgruppen**

Verkauf der Jubiläumsbroschüre

**Wir laden ganz herzlich ein und freuen uns auf einen schönen Tag.**  
Das Vorbereitungsteam der Pfarrgemeinde.

**Nächster Erscheinungstermin**  
**Freitag, den 14. September 2018**

**Nächster Redaktionsschluss**  
**Mittwoch, den 5. September 2018**  
 Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil  
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:  
**Dienstag, den 4. September 2018, bis 18:00 Uhr**

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,  
 Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft  
 „Eichsfeld-Wipperau“**  
 Der Gemeinschaftsvorsitzende  
 Dirk Böning  
**Weststraße 2  
 37339 Breitenworbis**  
 Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0  
 Telefax: ..... (036074) 77 - 200  
 Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131  
 Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

**Sprechzeiten:**  
 Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**  
 Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**  
 Mittwoch **keine Sprechzeit**  
 Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**  
 Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen  
 Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode  
 Bürgermeister Cornelius Fütterer:**  
 Dienstag ..... 16:30 Uhr - 17:30 Uhr  
 Ortsteil Bernterode  
 jeden 1. Dienstag im Monat ..... 16:00 Uhr - 17:00 Uhr  
 Gemeindeamt Schulberg 1

**Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**  
 Donnerstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann**  
 Donnerstag ..... 16:30 Uhr - 17:00 Uhr  
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

**Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**  
 Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

**Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**  
 Montag ..... 18:00 Uhr - 19:00 Uhr  
**Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**  
 Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle der  
 gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften  
 „Eichsfeld-Wipperau“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:**  
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“  
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis  
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, ..... Tel. 036074/77113  
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die  
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,  
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,  
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

**Polizeiinspektion Eichsfeld**

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft  
 „Eichsfeld-Wipperau“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis  
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss  
 Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268  
 Sprechzeiten:  
 Dienstag ..... 15.00 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr**

**Rettungsleitstelle des Landkreises**

**03606/5066780 und 03606/19222  
 Notruf 112**

**Wasser- und Abwasserzweckverband  
 „Eichsfelder Kessel“**


**Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel  
 Kontakt:**  
 Tele- (036076) 569-0 E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
 fon:  
 Fax: (036076) 56932 Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)  
**Geschäftszeiten:**  
 Montag 13.30 - 15.00 Uhr  
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr  
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

**Bereitschaftsdienst:**  
**außerhalb der Geschäftszeiten  
 in dringenden Fällen: (036076) 569-11  
 bei Verhinderung  
 Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

**Annahmestelle für Bioabfälle**

**Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg  
 Öffnungszeiten:**  
 Freitag ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag ..... 10.00 - 15.00 Uhr  
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:  
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Ent-  
 sorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr)  
 bleiben unverändert.



**Impressum**

**Amtsblatt der  
 VG „Eichsfeld-Wipperau“**  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“  
 Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2  
 Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,  
 E-Mail: [poststelle@eichsfeld-wipperau.de](mailto:poststelle@eichsfeld-wipperau.de),  
 Internet: [www.eichsfeld-wipperau.de](http://www.eichsfeld-wipperau.de)  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
 Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau  
**Ansprechpartnerin:** Frau Rudat,  
 Tel.: 036074/77113, E-Mail: [rudat@eichsfeld-wipperau.de](mailto:rudat@eichsfeld-wipperau.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170  
 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
 schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
 Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
 werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
 meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
 preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
 uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
 wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
 nauere Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
 gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Re-  
 gel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft  
 Eichsfeld-Wipperau in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla  
 m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall  
 können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag  
 (s. o.) bestellt und bezogen werden.

**Amtlicher Teil****Gemeinde Buhla****Thüringer Verordnung****zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Kleinbodungen“ in den Gemeinden Am Ohmberg, Buhla, Kraja und Kleinbodungen (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Kleinbodungen - VO WSG Kleinbodungen)****Vom 25. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

**Artikel 1**

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Kleinbodungen“ der Wassergewinnungsanlage

„Hy Kleinbodungen 1/1912“ (TK 25 4529, WGA-Nr. 7), werden die dem in Absatz 2 genannten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karten, auf denen die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannte Wassergewinnungsanlage wurde durch den Beschluss des Kreistages Nordhausen über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Nordhausen“ vom 8. Juli 1976, Nr. 62-14/76, der zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (ThürStAnz Nr. 21/2017 S. 694) geändert worden ist, unter der Bezeichnung „Kleinbodungen Brunnen Kali Bleicherode“ festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 17500 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 6. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgehenden schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgehenden schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt die Schutzzone I, die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das mit dieser Verordnung neu bekanntgemachte Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Wallrode der Gemeinde Am Ohmberg und der Gemarkung Buhla der Gemeinde Buhla im Landkreis Eichsfeld sowie der Gemarkung Kleinbodungen der Gemeinde Kleinbodungen und der Gemarkung Kraja der Gemeinde Kraja im Landkreis Nordhausen.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

**Artikel 2**

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Obere Wasserbehörde  
Jorqe-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung bei:

1. Landkreis Eichsfeld  
Umweltamt  
Leinegasse 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt
2. Landkreis Nordhausen  
Untere Wasserbehörde  
Sehringstraße 3  
99734 Nordhausen

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel 3**

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 25. Mai 2018

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Der Präsident**  
**Frank Roßner**

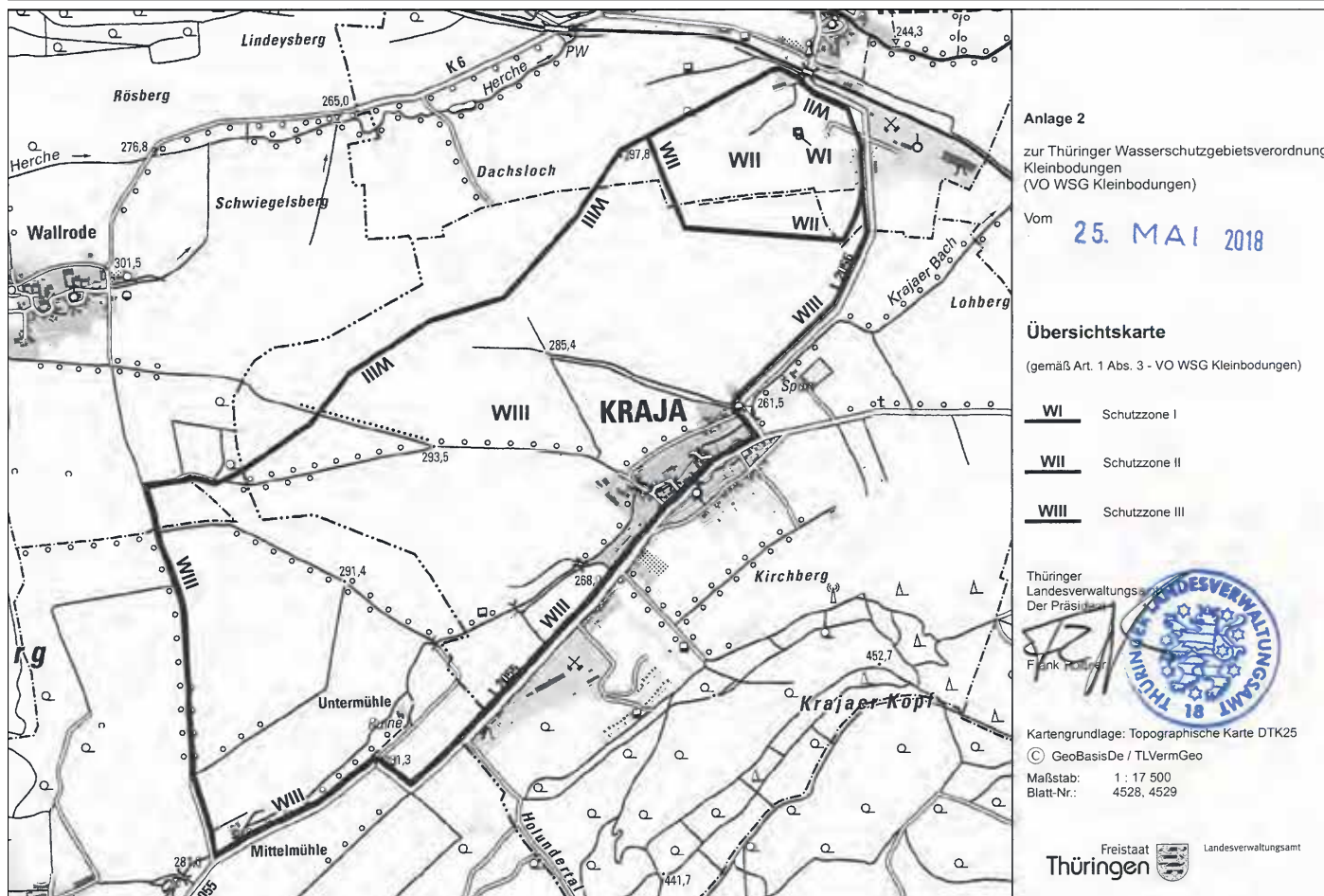
- Siegel -

Anlage 1  
(zu Artikel 1 Abs. 3 Satz 2)

**Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2000)**

Kartenblatt	Gemarkungen
1	Buhla, Kraja, Wallrode
2	Kleinbodungen, Kraja
3	Kleinbodungen, Kraja
4	Kraja
5	Kraja, Buhla
6	Buhla

➤➤➤ Den Plan hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤



**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde der Gemeinde Buhla**

Am **Mittwoch, dem 05.09.2018, 19.00 Uhr** findet in dem Versammlungsraum, im Gemeindeamt in Buhla, Karl-Marx-Straße 8, die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla statt.  
Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

**Rüdiger Wetterau**  
Bürgermeister



**Gemeinde Haynrode**

**28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 14.09.2018**

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 3 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

- Beschluss Nr. 50-28-132/2018 vom 14.08.2018**
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeinde Haynrode erlässt auf der Grundlage des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 34 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), in der zur Zeit gültigen Fassung, die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

**Abstimmungsergebnis:**  
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 9 Mitglieder  
davon anwesend:..... 7 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 7 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.  
Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzung amtlich bekannt gegeben.

**2. Beschluss Nr. 50-28-133/2018 vom 14.08.2018**  
**Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2017 - 2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Finanzplan 2017 - 2021 mit dem Investitionsprogramm, zum 2. Nachtragshaushalt 2018, zu.

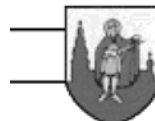
**Abstimmungsergebnis:**  
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 9 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 7 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 7 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner.  
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**3. Beschluss Nr. 50-28-134/2018 vom 14.08.2018**  
**Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB „Alte Schule“ der Gemeinde Haynrode**  
**Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB**

- Nach Einarbeitung der entsprechenden Ergebnisse aus der angeforderten schalltechnischen Begutachtung sowie dem Gutachten zur Prüfung der Versickerungsbedingungen konnte den Forderungen der Immissionsschutzbehörde bzw. der Unteren Wasserbehörde des Landkreises sowie des Landesverwaltungsamtes entsprochen werden.
- Der Bebauungsplan „Alte Schule“ gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Haynrode in der Fassung vom August 2018 wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haynrode wird die betroffene Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) aktualisiert.

**Abstimmungsergebnis:**  
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 9 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 7 Mitglieder

Ja-Stimmen: ..... 7 Stimmen  
 Nein-Stimmen: ..... /  
 Stimmenthaltungen: ..... /  
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner.  
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.



**Gemeinde Kirchworbis**

**36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis am 20.08.2018**

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurde ein Beschluss gefasst, der hiermit amtlich bekannt gegeben wird:

**Beschluss Nr. 60-36-142/2018 vom 20.08.2018  
 Zuschuss an Senioren für eine Fahrt nach Mainz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag auf Zuschuss für die Seniorenfahrt in Höhe von 500,00 € zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: ..... 13 Mitglieder  
 davon anwesend: ..... 9 Mitglieder  
 Ja-Stimmen: ..... 9 Stimmen  
 Nein-Stimmen: ..... /  
 Stimmenthaltungen: ..... /  
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner.  
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 2 Beschlüsse

- Beschluss Nr. 50-28-135/2018
- Beschluss Nr. 50-28-136/2018

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 15.08.2018

**Andreas Heiroth  
 Bürgermeister**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

Aus gegebenem Anlass weise ich alle Haynröder Hundehalter/innen auf die Paragraphen zur Tierhaltung in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren (OBV) in der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue hin.

**§ 11  
 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze, Anlagen usw.) innerhalb bebauter Ortsteile dürfen Hunde nur angeleint ausgeführt werden. Hundehalter oder mit der Führung eines Hundes Beauftragte müssen jederzeit in der Lage sein, Gewalt über den Hund zu behalten.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen, Wege und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen können insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes zugelassen werden.

**§ 14  
 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- ...
- 13. § 11 Absatz 2 Hunde innerhalb bebauter Ortsteile nicht an der Leine führt,
- 14. § 11 Absatz 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in Brunnen oder Planschbecken baden lässt
- 15. § 11 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
- 16. § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert
- ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

Sollten Haynröder Bürger/innen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung feststellen bzw. beobachten, bringen Sie das bitte bei mir als Haynröder Bürgermeister, dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in Breitenworbis oder dem Kontaktbereichsbeamten (KoBB) zur Anzeige. Die Anzeige muss Datum, Uhrzeit, Ort, Art der Zuwiderhandlung beinhalten.

**Andreas Heiroth  
 Bürgermeister Haynrode**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 3 Beschlüsse

- Beschluss Nr. 60-36-143/2018
- Beschluss Nr. 60-36-144/2018
- Beschluss Nr. 60-36-145/2018

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt werden.

Kirchworbis, den 21.08.2018

**Wolfgang Benisch  
 Bürgermeister**